



Merkblatt für Anträge auf Erteilung von Rundfunkzulassungen für landesweit ausgerichteten/auf Teile von NRW bezogenen Hörfunk

Für die Zulassung eines landesweit ausgerichteten bzw. auf Teile von NRW bezogenen Hörfunkprogramms finden insbesondere §§ 4 ff. LMG NRW sowie die [Zulassungssatzung der Landesanstalt für Medien NRW](#) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Antragsunterlagen

Ein Antrag muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und die folgenden Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift der antragstellenden Personen und gegebenenfalls die Benennung ihrer gesetzlichen beziehungsweise satzungsmäßigen Vertretung,
- Angaben zur Programmkategorie (Vollprogramm, Spartenprogramm),
- Angaben zum Sendegebiet,
- Programmschema und Erläuterungen, aus denen sich auch die angemessene Bezugnahme auf das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im Sendegebiet ergeben. Hierunter ist beispielsweise auch darzulegen, wie die Berichterstattungsinfrastruktur zur Gewährleistung dieses Vielfaltskriteriums ausgestaltet ist. Das umfasst vor allem auch die Anzahl der am Standort beschäftigten Personen, wobei die Anzahl der redaktionell journalistisch Beschäftigten gesondert auszuweisen ist.

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen sind insbesondere folgende Angaben und Unterlagen geeignet:

- [Erklärungen](#), dass hinsichtlich der antragstellenden natürlichen Personen beziehungsweise der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 LMG NRW erfüllt sind und keine Zulassungshindernisse gemäß § 6 LMG NRW vorliegen,
- Angaben und Unterlagen nach § 7 Absatz 3 LMG NRW, insbesondere der Gesellschaftsvertrag, die satzungsrechtlichen Bestimmungen der antragstellenden juristischen Person, eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an der antragstellenden juristischen Person sowie eine [schriftliche Erklärung](#), dass diese Angaben und Unterlagen vollständig sind
- aktuelle Auszüge aus dem Handels- beziehungsweise Vereinsregister,
- aktuelle Führungszeugnisse der antragstellenden natürlichen Personen beziehungsweise der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung zur Vorlage bei einer Behörde,



- ein Wirtschafts-, ein Organisations- und ein Stellenplan zum Nachweis der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit,
- [programmbezogene Erklärungen](#), gegebenenfalls der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung, dass die Vorgaben der §§ 31, 35, 38 LMG NRW sowie die dazu von den Medienanstalten erlassenen Satzungen und Richtlinien eingehalten werden,
- Benennung eines/einer Programmverantwortlichen,
- Benennung eines/einer Datenschutzbeauftragten.

Verfahren

Der Antrag mit Anlagen ist schriftlich einzureichen.

Dies ist auf die folgenden Arten möglich:

Postversand an:

Landesanstalt für Medien NRW
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

oder

persönliche Abgabe während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf.

Schriftformwährend kann der Antrag auch über unsere [verschlüsselten elektronischen Zugänge](#) eingereicht werden:

Lediglich zur Erleichterung der Bearbeitung und unabhängig von dem gesetzlichen Schriftformerfordernis bitten wir um parallele Übersendung des Antrags in elektronischer Form an info@medienanstalt-nrw.de.

Nachdem der Antrag eingegangen ist, prüft die Landesanstalt für Medien NRW, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sollten hierzu weitere Angaben oder Unterlagen erforderlich sein, bitten wir um entsprechende Vorlage.

Soweit vielfaltssichernde Maßnahmen gemäß §§ 33 ff. LMG NRW erforderlich sind, müssen die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. Die Landesanstalt für Medien NRW gibt der zuständigen Kartellbehörde vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Über die Zulassung landesweit ausgerichteter bzw. auf Teile des Landes bezogener Hörfunkprogramme entscheidet die



Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW in einer Sitzung. Beschlüsse über Zulassungen sind nicht im stillen Verfahren möglich.

Die Sitzungen der Medienkommission finden in der Regel einmal im Monat statt und sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienkommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Das ist dann der Fall, wenn in der Beratung Angelegenheiten erörtert werden, die aus Gründen des Datenschutzes oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden müssen.

Sollten sich in Ihrem Antrag oder den Antragsunterlagen vertraulich zu behandelnde Angaben befinden, bitten wir Sie daher, dies kenntlich zu machen und die Angaben konkret zu bezeichnen.

Insgesamt ist ab dem Zeitpunkt der vollständigen Einreichung der Unterlagen mit einer Bearbeitungszeit von ca. zwei Monaten zu rechnen.

Zulassungsdauer und Kosten

Die Zulassung zur Veranstaltung und landesweiten Verbreitung eines Hörfunkprogramms durch die Landesanstalt für Medien NRW erfolgt in der Regel unbefristet und ist mit Kosten verbunden. Die Kostenentscheidung erfolgt jeweils im Einzelfall. Der Gebührenrahmen ist der [Gebührensatzung der Landesanstalt für Medien NRW](#) zu entnehmen.

Änderungen, die während der Zulassungsdauer erfolgen, wie z. B. des Programms oder der Beteiligungsverhältnisse, sind anzeige- oder genehmigungspflichtig und der Landesanstalt für Medien NRW vorab mitzuteilen.